



Richtlinie

TM 00.000-01

Technische Mitteilung

Erläuterungen zu den technischen Mitteilungen und EASA AMC

Referenz/Aktenzeichen: TM 00.000-01

Rechtsgrundlagen:

- Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Art. 22 der Verordnung über die Herstellerbetriebe von Luftfahrzeugen (VHL; SR 748.127.5)
- Art. 29 der Verordnung über das Luftfahrzeug-Unterhaltungspersonal (VUP; SR 748.127.2)

Ausgabestand:

Veröffentlicht: 06.02.2015

Inkraftsetzung vorliegende Version: 06.02.2015

Vorliegende Version: 4

Verfasser / in:

Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und
Register (STSS)

Genehmigt am / durch:

03.02.2015 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Die Technischen Mitteilungen (TM) enthalten Veröffentlichungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt über Belange der Lufttüchtigkeit. Betroffen sind Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Unterhalt von Luftfahrzeugen / Luftfahrzeugteilen sowie Unterhaltspersonal und Unterhaltsbetriebe. Es handelt sich in der Regel um Erläuterungen oder Informationen, wie das BAZL bestimmte gesetzliche Bestimmungen auslegt oder welche Verfahren es zu deren Erfüllung vorsieht.

Die TM soll grundsätzlich auch einen von der Aufsichtsbehörde erwarteten Standard definieren, um den luftfahrtrechtlichen Gesetzen auch in zeitgemässer Hinsicht zu entsprechen. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung bedarf es schliesslich einer dynamischeren Rechtsgrundlage, welche gegenüber einer schwerfälligeren Gesetzes- oder Verordnungsrevision der Entwicklung entsprechend flexibler angepasst werden kann.

Rechtserlasse, die durch die TM-Richtlinien konkretisiert und ergänzt werden, sind hauptsächlich Departementsverordnungen (UVEK) im technischen Regelungsbereich des schweizerischen Luftfahrts. Dies betrifft insbesondere Luftfahrzeuge, welche vom Geltungsbereich der EASA Grundverordnung (EG) Nr. 216/2008 ausgenommen sind, d.h. sogenannte „Annex II Luftfahrzeuge“. Einige TM fallen aber auch in den Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, 748/2012 und 2042/2003, welche über das Bilaterale Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 0.748.127.192.68) in die schweizerische Rechtsordnung übernommen worden sind und ergänzen die so genannten „Acceptable means of compliance (AMC)“ der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Die TM bestehen aus Richtlinien (TM-R) und Mitteilungen (TM-M). Die bisherigen, nicht aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit im nachstehend erläuterten Sinn der Richtlinie.

2. Rechtlicher Stellenwert der Technischen Mitteilungen

2.1 Richtlinien

Richtlinien sind Empfehlungen oder Erläuterungen und somit keine Vorschriften im Sinne eines Erlasses mit gesetzlichem Charakter. Sie stellen - im Sinne von "acceptable means of compliance" oder "interpretative and explanatory material" - die behördliche Auslegung der zu Grunde liegenden Verordnungs- oder Gesetzesbestimmungen dar. Wird eine Richtlinie eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass Gesetzeskonformität gegeben ist. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, gleichwertige Sicherheit auf anderem Weg nachzuweisen. In diesem Fall trägt die betroffene Person die volle Beweislast für den Nachweis der Erfüllung der anwendbaren Vorschriften und Gesetzesbestimmungen. Eine Behörde wird eine Alternative zur Richtlinie nur dann akzeptieren, wenn die Gleichwertigkeit oder die Erfüllung der Norm genügend nachgewiesen wird (siehe dazu Ziff. 3 dieser TM). Es gilt zu beachten, dass den Richtlinien zum Beispiel auch bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, im Rahmen einer Unfalluntersuchung oder eines Strafverfahrens ein bedeutender Stellenwert zukommen kann. Die Richtlinien dienen auch der Schaffung einer einheitlichen Verwaltungspraxis zum Zwecke einer rechtsgleichen Gesetzesanwendung.

2.2 Mitteilungen

Mitteilungen sind Informationen allgemeiner Art und in der Regel ohne direkte Relevanz für die Lufttüchtigkeit, zum Beispiel über Organisation und Abläufe in der technischen Aufsicht durch das BAZL.

2.3 Verhältnis der TM zu den EASA AMC

Die EASA veröffentlicht gestützt auf die Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) 216/2008 so genannte „Acceptable Means of Compliance (AMC)“, wobei es sich um technische Interpretationen der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, 748/2012 sowie 2042/2003 handelt. Es sind Empfehlungen und Erläuterungen, jedoch nicht die einzig gültigen, wie unter anderem die Anforderungen in einem EASA Airworthiness Code (CS) oder in Durchführungsvorschriften erfüllt werden können. Die nationale Behörde kann in ihrem Zuständigkeitsbereich, ihrerseits AMC's erstellen. Das BAZL kann solche weiteren AMC in Form einer TM-Richtlinie oder in einer anderen Publikationsform erlassen. Diese vom BAZL veröffentlichten TM sowie die von der EASA erstellten AMCs stellen keine rechtsverbindlichen Vorschriften dar. Die in den Geltungsbereich der EG-Verordnungen fallenden und vom BAZL erlassenen TM werden von der EASA im Rahmen der periodischen „Standardisation Inspections“ überprüft.

3. AMC auf Antrag

Die Anspruchsgruppe kann eine Alternative zu den EASA AMC oder BAZL TM vorschlagen. Das BAZL wird den Vorschlag prüfen. Dabei muss der Antragsteller nicht in erster Linie rechtfertigen, warum er nicht den Weg der Richtlinie einschlägt, sondern er muss nachweisen, dass seine vorgeschlagene Alternative ebenfalls gesetzeskonform ist und eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet. Auch hier wird im Rahmen der „EASA Standardisation Inspection“ von Seiten EASA regelmässig überprüft, wie das BAZL mit Anträgen betreffend alternativen AMC umgeht. Die Standardisierung im Umgang mit alternativen AMC wird das BAZL unter anderem über die TM sicherstellen, so dass einerseits die Anspruchsgruppen informiert werden und sich andererseits eine rechtsgleiche Verwaltungspraxis etablieren kann. Eine Publikation über die TM ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein AMC mehrere Anspruchsgruppen betrifft oder betreffen könnte. Einzelfallentscheidungen über Alternativen zu bestehenden AMC oder TM die sich ihrer Natur nach nicht mehrmals wiederholen, werden hingegen nicht mittels TM publiziert.

*** ENDE ***